

Vorlage-Nr. 14/2107

öffentlich

Datum: 17.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Fonck

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des BTHG: Andere Leistungsanbieter

Kenntnisnahme:

Der Umsetzungsvorschlag der Verwaltung zu den anderen Leistungsanbietern wird, wie in der Vorlage 14/2107 dargestellt, zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	ab 2018 sind im HH 2 Mio. € berücksichtigt
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

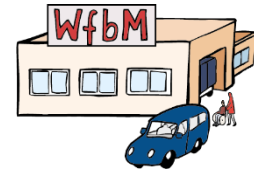
L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer besonderen Werkstatt. Diese Werkstatt nennt man **WfbM**.

WfbM heißt: **Werkstatt für behinderte Menschen**.



Das ist **besonders** an der WfbM:

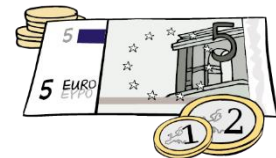
Hier arbeiten nur **wenige Menschen ohne Behinderungen** mit sehr vielen Menschen mit Behinderungen.

Die Menschen mit Behinderungen bekommen viel **persönliche Unterstützung**.



Sie bekommen **jeden Monat etwas Geld** für ihre Arbeit.

Und wenn sie später nicht mehr in die Werkstatt gehen, bekommen sie weiter Geld. Das nennt man **Rente**.



Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** beschlossen.

Nun soll es bald **neue Angebote zur Arbeit** geben.

Nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Aber mit der gleichen persönlichen Unterstützung, mit dem gleichen Geld und mit der gleichen Rente.



Das Ziel ist:

Selbst bestimmen, wo man arbeitet. Auswahl haben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



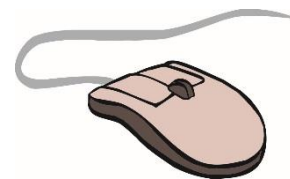
Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz

in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) über ihre geplante Gestaltung der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX n.F.

Handlungsleitend ist dabei der gesetzgeberische Wille, für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine Alternative zu einer Beschäftigung in der Institution WfbM zu schaffen. Das Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben soll durch andere Leistungsanbieter erweitert und damit die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erhöht werden. Stärkung erfährt diese Zielsetzung durch das in § 62 SGB IX n.F. geregelte Wahlrecht der Menschen mit Behinderung, über den Ort der Leistungserbringung selbst zu entscheiden.

Andere Leistungsanbieter müssen dabei in der Lage sein, vergleichbare Leistungen einer WfbM anzubieten. Die maßgeblich im SGB IX, der Werkstättenverordnung, der geltenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für WfbM und in Ausführung des Landesrahmenvertrags vereinbarten Eckpunkte zum Leistungstyp 25 (WfbM) beschriebenen, fachlichen Standards bilden grundsätzlich gleichermaßen die Qualitätsstandards der anderen Leistungsanbieter. Der andere Leistungsanbieter muss prinzipiell in der Lage sein, diese Qualitätsstandards in der Leistungserbringung sicher zu stellen. Die Steuerung der Angebote anderer Leistungsanbieter erfolgt über die Erfüllung der fachlichen Standards.

Im besten Sinne entstehen mit den Angeboten anderer Leistungsanbieter an dem Leitziel Inklusion ausgerichtete Alternativen, die für die Menschen mit Behinderung passgenaue, zielgruppenspezifisch ausgestaltete, im eigentlichen Wortsinn „andere Angebote“ zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellen.

Die Einführung anderer Leistungsanbieter berührt die Zielrichtungen Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.) und Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten.) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2107:

1. Andere Leistungsanbieter § 60 SGB IX n.F.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) erweitert der Gesetzgeber mit der Einführung des § 60 SGB IX n.F. zum Januar 2018 das Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und schafft eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden. Zielsetzung der Einführung des neuen Leistungstatbestandes ist es, Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM haben, eine Alternative zu dieser zu eröffnen und damit die Angebotsvielfalt und die Wahlmöglichkeiten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern.

Gesetzlich und somit inhaltlich gelten für andere Leistungsanbieter bis auf wenige Ausnahmen jedoch dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind. Die Regelungen für WfbM sind im SGB IX, der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) normiert. Damit wird deutlich, dass andere Leistungsanbieter keine "Arbeitgeber" sind, sondern sie Leistungen analog einer WfbM erbringen.

Gegenüber den für WfbM geltenden Vorschriften bestehen für andere Leistungsanbieter folgende Ausnahmen, die das Gesetz formuliert:

1. Es ist keine förmliche Anerkennung notwendig.
2. Es muss keine Mindestplatzzahl erfüllt werden. Für WfbM gilt eine Mindestgröße von 120 Plätzen.
3. Es besteht keine Verpflichtung, die für WfbM geltende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten. Die Leistung kann auch auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erbracht werden.
4. Das Angebot kann sich auch auf Teilleistungen beschränken. Es besteht keine Verpflichtung, Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX n.F.) und Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX n.F.) vorzuhalten.
5. Es besteht keine Aufnahmeverpflichtung.
6. Auch bei den anderen Leistungsanbietern sollen die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte haben. In Analogie zum Betriebsverfassungsgesetz wird ab fünf Wahlberechtigten eine dem Werkstatttrat vergleichbare Interessenvertretung bzw. eine Frauenbeauftragte gewählt.

Mit diesen Ausnahmen soll es vor allem auch kleineren Anbietern sowie solchen, die Leistungen (ausschließlich) auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchführen möchten, ermöglicht werden, Leistungen als anderer Leistungsanbieter anzubieten.

2. Teilhabechancen eröffnen

§ 62 SGB IX n.F. stärkt entscheidend das Wahlrecht der Menschen mit Behinderung. Der Mensch mit Behinderung entscheidet, bei welchem Anbieter sie oder er Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchte. Dies schließt auch das Wahlrecht

ein, einzelne Module (Leistungen zur beruflichen Bildung oder Leistungen zur Beschäftigung) bei unterschiedlichen Anbietern in Anspruch nehmen zu können. Zusammen mit der Stärkung des Wahlrechtes des Menschen mit Behinderung können andere Leistungsanbieter für werkstattbedürftige Menschen neue, bedarfsgerechte Teilhabechancen jenseits einer Beschäftigung in einer WfbM eröffnen und damit insgesamt auch zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beitragen. Andere Leistungsanbieter können insbesondere Menschen mit Behinderung, die bislang eine Beschäftigung in einer WfbM kritisch gegenüberstanden, bedarfsgerechte Teilhabechancen eröffnen.

Diese Zielsetzung vermögen aus Sicht der Verwaltung eher Angebote einzulösen, die die Entwicklung individueller, passgenauer und inklusiverer Ansätze in den Blick nehmen – im Gegensatz zu Ansätzen, die eher ein Mehr an „WfbM-förmiger“ Maßnahme propagieren.

3. Mögliche Anbieter

Der Gesetzgeber nimmt keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen oder Träger, die Leistungen als andere Leistungsanbieter erbringen könnten, vor. Als mögliche Anbieter wären für Leistungen im Berufsbildungsbereich beispielsweise Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerke denkbar, für Leistungen im Arbeitsbereich könnten sich ggf. Träger tagesstrukturierender Maßnahmen, Initiativen mit einer sozialräumlichen Ausrichtung oder auch Arbeitsmarktdienstleister angesprochen fühlen.

Denkbar ist, dass andere Leistungsanbieter ihr Angebot eher für eine spezielle Zielgruppe entwickeln als dass sie ein in einer WfbM vergleichbares breites Spektrum in den Blick nehmen. Vorstellbar wären beispielsweise Angebote, die sich

- Menschen mit einer psychischen Behinderung, die eine Tätigkeit in einer WfbM ablehnen,
- Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (beispielsweise Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung) oder auch
- Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen

zuwenden.

Durch die Einführung anderer Leistungsanbieter ist davon auszugehen, dass sich die bisherige Anbieterlandschaft im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben - ergänzend zu dem bereits bestehenden System der WfbM - eher ausweiten wird. Dies insbesondere im Hinblick auf mögliche Angebote, die Personengruppen in den Blick nehmen, die bislang einer Tätigkeit in einer WfbM gegenüber kritisch eingestellt waren und nun über den anderen Leistungsanbieter eine für sie individuell passende Teilhabemöglichkeit in Anspruch nehmen können. Die Verwaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen zu möglichen Fallzahlen treffen. Im Haushaltsansatz 2018 wurden für die neue Leistungsform 2 Mio. € eingeplant.

Zuletzt mit der Vorlage 14/1650 hatte die Verwaltung über ihre Überlegungen zur Umsetzung einer sog. „virtuellen Werkstatt“ für Menschen mit einer psychischen Behinderung berichtet. Dieses Vorhaben konnte letztlich nicht in die Praxis umgesetzt werden, da für den Bereich der beruflichen Bildung keine konzeptionelle, durch alle Parteien tragbare Lösung gefunden werden konnte. Zukünftig können die Regelungen zu anderen Leistungsanbietern den rechtlichen Rahmen zu ähnlich gelagerten Ansätzen bilden.

4. Fachliche Voraussetzungen

Für andere Leistungsanbieter gelten – mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten Aspekte – prinzipiell die gleichen Vorschriften wie für WfbM (§ 60 Abs. 2 SGB IX n.F.). Damit wird sichergestellt, dass für Menschen mit Behinderungen, die sich für eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter entscheiden, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer gleichartigen Qualität zu einer Beschäftigung in einer WfbM erbracht werden.

Gleichzeitig wird damit deutlich, dass Aufgabe, Zielsetzungen und der Personenkreis andere Leistungsanbieter sich mit dem der für WfbM decken muss – die Leistung muss vergleichbar sein. Kurzum bilden die für WfbM geltenden Vorschriften grundsätzlich die fachlichen Standards für andere Leistungsanbieter.

Die Leistung der WfbM sind in die Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich gegliedert.

Für den Bereich des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs bilden vor allem die fachlichen Weisungen zum „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM“ der Bundesagentur für Arbeit die fachlichen Grundlagen.

Für den Arbeitsbereich – dies ist der Bereich, in dem der LVR in seiner Funktion als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständiger Leistungsträger ist – bilden neben den gesetzlichen (SGB XII, SGB IX) bzw. verordnungsrechtlichen Grundlagen (WVO, WMVO) die geltende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für WfbM und die in Ausführung des Landesrahmenvertrags vereinbarten Eckpunkte zum Leistungstyp 25 (WfbM) die wesentlichen fachlichen Standards.

Leistungen im Arbeitsbereich des anderen Leistungsanbieters richten sich damit an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 58 Abs. 1 SGB IX n.F.

Ziel der Leistungen im Arbeitsbereich des anderen Leistungsanbieters ist es insbesondere,

- dem Menschen mit Behinderung einen seinen Fähigkeiten und Wünschen entsprechenden Arbeitsplatz zu einem seiner Leistung angemessenen Arbeitsentgelt bereit zu stellen,
- die in der beruflichen Bildung nach § 57 SGB IX n.F. erworbene Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen sowie die Persönlichkeit insbesondere durch arbeitsbegleitende Angebote weiter zu entwickeln und
- den Übergang der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Weitere, durch den anderen Leistungsanbieter zu gewährleistende fachliche Standards umfassen u.a.

- die Erzielung eines Arbeitsergebnisses und die Entlohnung der beschäftigten Menschen mit Behinderung einschließlich Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes
- die Sicherstellung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes
- den Abschluss von Beschäftigungsverträgen

- die Sicherstellung der Beschäftigungszeit gemäß den Regelungen der WVO ergänzt um die Möglichkeit, auch in Teilzeit tätig zu sein
- die Gewährleistung der Mitbestimmung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung sowie der Aufgaben der Frauenbeauftragten
- den Einsatz von fachlich qualifiziertem, dem individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen entsprechenden Personal.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Wunsch des Menschen durch den Leistungserbringer ihrer oder seiner Wahl erbracht (§ 62 SGB IX). Hieraus leitet sich als ein weiterer wichtiger fachlicher Standard ab, als anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen anderen Leistungserbringern einschließlich WfbM Kooperationen in der Umsetzung der Angebote – insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung geordneter individueller Rehabilitationsverläufe – einzugehen. Diese Anforderung gilt gleichermaßen für WfbM.

5. Umsetzung

Da ein förmliches Anerkennungsverfahren (§ 142 SGB IX) für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX n.F. keine Anwendung findet, plant die Verwaltung zur Umsetzung der Leistungsform anderer Leistungsanbieter im Bereich des LVR ein Verfahren, welches im Wesentlichen auf die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen abstellt. Interessierte Anbieter sind gefordert, in einem schriftlichen Konzept ihr Angebot gegenüber dem LVR darzulegen. Insbesondere soll das Konzept folgende Aspekte beinhalten:

- Darstellung des Trägers und dessen Erfahrung mit Menschen mit Behinderung
- Darstellung der Zielgruppe und der Zielsetzung
- Darstellung der Arbeitsweisen und Methoden
- Darstellung zur Art, Inhalt und Umfang der Leistung - auch hinsichtlich der Anforderungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Darstellung des Personalkonzeptes und der sachlichen Ressourcen
- Darstellung von Kooperationen und Kontakten
- Ausstattung und Finanzierung.

Anhand des Konzeptes ist nachvollziehbar darzustellen, dass die geltenden fachlichen Anforderungen im Rahmen der Leistungserbringung Berücksichtigung finden, diese im pädagogischen Handeln umgesetzt und die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Insbesondere in Fällen, in denen der andere Leistungsanbieter auch Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich erbringen möchte, ist eine intensive Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

6. Leistungsvereinbarungen – Abschluss von Verträgen

Die Regelungen des BTHG treten in mehreren Stufen in Kraft. Die Einführung anderer Leistungsanbieter als Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt für die Jahre 2018 und 2019 zunächst über den neu geschaffenen § 140 SGB XII. Im Jahr 2020 wird dann das Eingliederungshilferecht aus dem SGB XII in das SGB IX überführt.

Entsprechend gelten für das Vertragsrecht in den Jahren 2018 und 2019 die Regelungen der §§ 75 SGB XII. Diese werden mit Überführung des Eingliederungshilferechts in das SGB IX zum Januar 2020 durch die Regelungen der §§ 123 SGB IX n.F. abgelöst.

Grundlage für die Leistungserbringung eines anderen Leistungsanbieters bildet damit ausschließlich der Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung zwischen dem LVR und dem anderen Leistungsanbieter. Diese Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie dürfen zudem nur mit geeigneten Leistungsanbietern abgeschlossen werden, also nur mit denjenigen, bei denen nach erfolgter Prüfung des Konzeptes feststeht, dass der andere Leistungsanbieter den gestellten Qualitätsanforderungen genügt.

Allerdings besteht keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen (§ 60 Abs. 3 SGB IX n.F.). Für die Verwaltung sind dabei vorhandene personenzentrierte Bedarfe von Menschen mit Behinderung Auslöser für mögliche Vereinbarungen und nicht die Schaffung institutionalisiert vorgehaltener Angebote.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung hat auch mittelfristig zur Folge, dass das bestehende Finanzierungssystem der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der aktuell bestehenden Pauschalfinanzierung mittelfristig zu einer personenzentrierten Vergütungssystematik weiterentwickelt wird. Dies ist Ziel der Verwaltung. Mit Blick auf diese Entwicklung bietet sich eine deckungsgleiche Übernahme der für WfbM geltenden Vergütungen auf die anderen Leistungsanbieter nicht an. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden, eine Übernahme von Vorhaltekosten für etwaig vereinbarte Gesamtplatzzahlen ist nicht geplant. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden. Für den Zeitraum ab 2020 – also mit Überführung des Eingliederungshilferechts in das SGB IX – müssen evtl. zu gegebenem Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen nach den Regelungen des dann geltenden Vertragsrechts (§§ 123 SGB IX n.F.) geschlossen werden.

7. Vorbehalt

Die geplante Vorgehensweise steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i